

MARKT BAD ENDORF

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

M 1/1000

"LÄRCHENWEG"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

FERTIGSTELLUNGSDATEN : ENTWURF 17.04.2007
24.07.2007

PLANUNG:

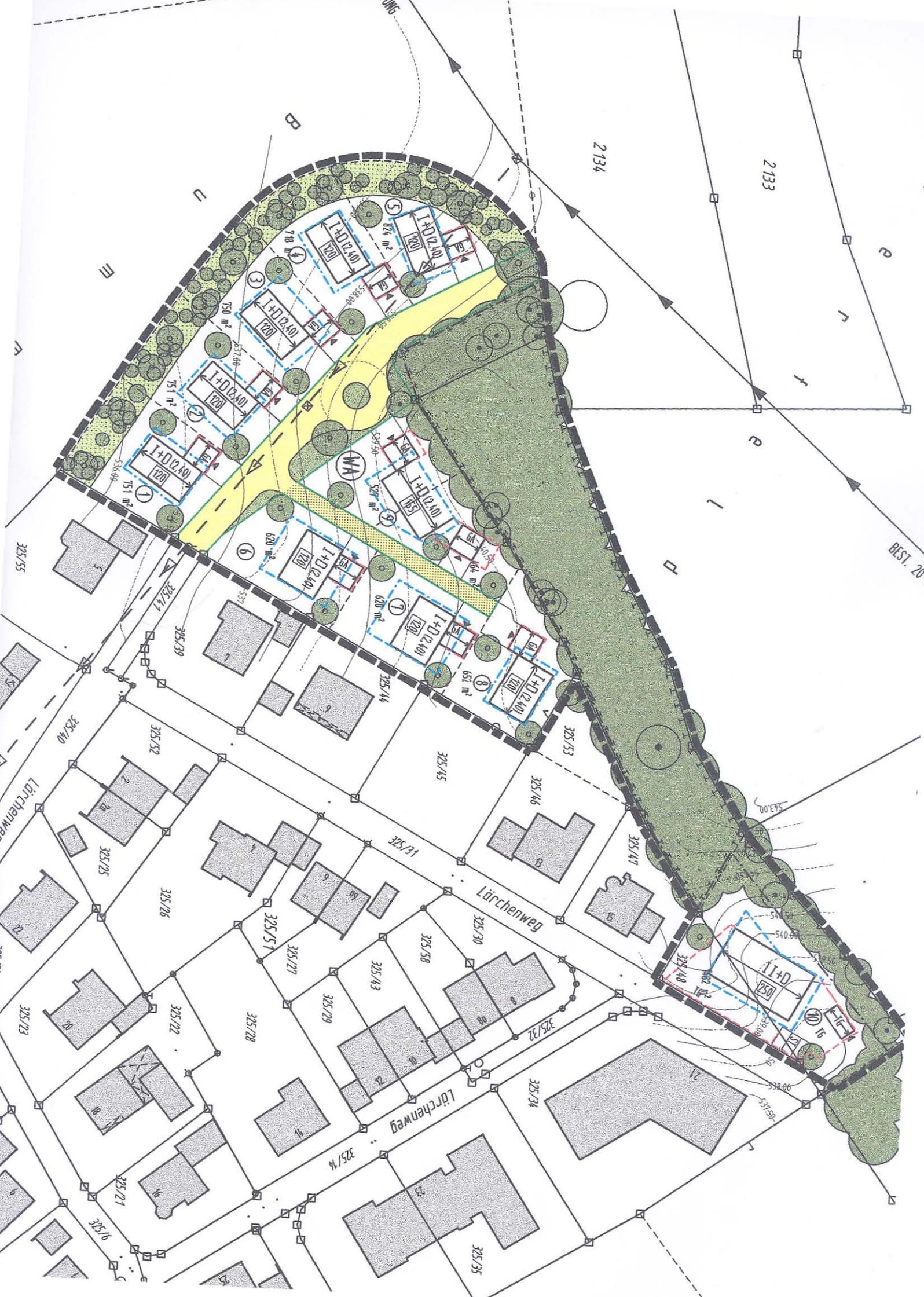
ARCHITEKTURBÜRO
LUDWIG LABONTE
DIPL. ING. ARCHITEKT
HOCHPLATTENSTRASSE 20
83026 ROSENHEIM
TEL: 08031/61639-0

GRÜNORDNUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

LANDSCHAFTSARCHITEKT
RUPERT SCHELLE
HIRNSBERG 34
83093 BAD ENDORF
TEL: 08053/518



Original



Der Markt B a d E n d o r f erlässt auf Grund

- der §§ 2 (1) und § 2 (4), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des § 8a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB

in der jeweils letztgültigen Fassung, diesen Bebauungsplan
als **S a t z u n g**.

1.000 F e s t s e t z u n g d u r c h P l a n z e i c h e n

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO



Baugrenze

120

z.B.

maximal zulässige Grundfläche in m² je Hauptgebäude und innerhalb der Baugrenzen.

I+D (2,40)

zulässig 2 Vollgeschosse mit einem Kniestock von max. 2,40 m einschließlich Pfette (von OK Rohdecke) - Dachneigung maximal 24°. Maximalen Wandhöhe von 6,20 m von OK Gelände bis OK Dachhaut - gemessen am ungünstigsten Punkt an der hangabwärts gewandten, traufseitigen Außenwand.

II+D

zulässig 2 Vollgeschosse mit einem Kniestock von max. 0,40 m einschließlich Pfette (von OK Rohdecke) - Dachneigung maximal 24°.



Firstrichtung

Garagen und Stellplätze

GA / TG

Garagen / Tiefgaragen

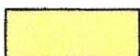
ST

mögliche Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag, z.B. Rasengitter, wassergebundene Decke, Natursteinpflaster, ...

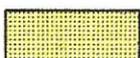
Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsfläche; Asphalt



öffentliche Verkehrsfläche; wasserdurchlässiger Belag



Garageneinfahrtsbereich

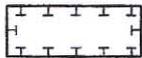
Grünordnung



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche Gehölzgürtel zu pflanzen.



Ausgleichsfläche



Wald, Bestand erhalten und naturnah pflegen



Baum I. Größenordnung, zu pflanzen



Baum II. Größenordnung, zu pflanzen



Sträucher, zu pflanzen



Baum Bestand zu erhalten



Schutzzaun zu errichten

Sonstiges



Höhenlinien



Nummerierung Parzellen



best. 20 kV Freileitung



best. 20 kV Freileitung zu entfernen

2.000 F e s t s e t z u n g d u r c h T e x t

2.100 Art der baulichen Nutzung

2.110 Der gesamte Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

2.120 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind entsprechend des § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht erbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig, wenn sie jeweils dem Nutzungszweck des Hauptgebäudes untergeordnet sind, sich in das Ortsbild einfügen und mit mind. 5 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit besonderen Pflanzaufgaben errichtet werden. Hierbei sind pro Bauparzelle eingeschobene Nebengebäude in Holzkonstruktion (z.B. Gerätehütten) mit Sattel oder Pultdach, Dachneigung 15°-24°, Dacheindeckung wie Hauptgebäude, mit einer max. Grundfläche von 12 m² und max. traufseitiger Wandhöhe von 2,50 m zulässig.

2.200 Maß der baulichen Nutzung

2.210 Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Angabe

- der maximal überbaubaren Grundfläche
- der maximal zulässigen Vollgeschosse
- der maximalen Wandhöhe gemessen von OK Dachhaut bis OK Gelände an der traufseitigen Außenwand (Nachweis)

2.220 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten) bis zu 150% überschritten werden.

2.230 In Ausnahmefällen (§ 16 Abs. 6 BauNVO) kann eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch Balkone (nicht Loggien) bis zu maximal 10 % zugelassen werden.

2.240 Die max. Geschosshöhe darf 3,0 m nicht überschreiten.

2.250 Je Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

2.300 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.310 Im Planbereich gilt die offene Bauweise.

2.320 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen festgesetzt

2.330 Das Maß der baulichen Nutzung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn dies nach den in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen möglich wäre. In diesem Fall gewähren die Baugrenzen nur einen Spielraum hinsichtlich der Lage des Gebäudes im Grundstück. Die Oberkante des fertigen Fußbodens Erdgeschoss wird mit max. 0,35 m über der Mitte der jeweiligen Erschließungsstraße im Schnittpunkt mit der jeweiligen Gebäudemitte festgesetzt. Ein Geländeaufmaß ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

2.340 Für die Parzelle 10 wird OK Fertigfußboden Erdgeschoss auf 539,25 ÜNN festgesetzt.

2.350 Überschreitungen der Baugrenzen von Gebäudeteilen (z.B. Erker oder Balkone) in geringfügigem Ausmaß sind bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig. Wenn Vorbauten (Balkone, Erker, usw.) größer als 1/3 der Gebäudeaußenmaße geplant werden, sind die Abstandsflächen nach BayBO einzuhalten.

2.360 Das Verhältnis der Breite zur Länge der Hauptgebäude sollte mind. 1,0 zu 1,3 betragen.

2.400 Gestaltung

2.410 sämtliche Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen; Dachneigung 20° - 24° mit der Geschosfestsetzung I+DV. Quergiebel sind bei 24° Dachneigung zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

2.420 Abschleppungen über Hauseingang, Balkon, Freisitz und Erker sind möglich. Dacheinschnitte sind unzulässig. Liegende Dachfenster sind bis zu einer Einzelgröße von 1,00 m² zulässig.

2.430 Als Dacheindeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in roter, rotbrauner oder dunkelbrauner engobierter Farbe zu verwenden.

2.440 Abfallbehälter müssen in die baulichen Anlagen integriert werden. Im Vorgartenbereich aufgestellte Müllboxen sind nicht zulässig.

2.450 Dem natürlichen Geländeverlauf widersprechende größere Geländeaufschüttungen bzw. -abgrabungen sind unzulässig. Geländeänderungen zum natürlichen Gelände sind in einem Ausmaß von jeweils max. 50 cm zulässig.

2.460 Die Stromverteilerkästen dürfen im Straßenraum nicht frei aufgestellt werden, sondern müssen an der Grundstücksgrenze im Zaun integriert werden.

2.500 Garagen und Stellplätze

- 2.510 Garagen dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, sowie innerhalb der überbaubaren Grundflächen errichtet werden. Die Garagen sind mit einem Satteldach oder Pultdach (siehe Planeintrag) zu versehen (Neigung wie Hauptgebäude), wenn sie nicht im Hauptgebäude integriert sind. Aus gestalterischen Gründen (Dachvorsprung) dürfen Garagen, die einseitig an der Grundstücksgrenze festgesetzt sind, nur mit einem Grenzabstand von 0,60 m errichtet werden. Diesbezüglich wird eine von Art. 6 BayBO abweichende Abstandsfläche bzw. eine besondere Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Beidseitig festgesetzte Grenzgaragen sind profilgleich herzustellen. Maximal zulässige traufseitige Höhe der Garagengebäude = 3,00 m
- 2.520 Der Abstand der Garagenvorderkante muß von der Straßenbegrenzungslinie min. 5,00 m betragen. Dieser Bereich darf straßenseitig nicht eingefriedet werden.
- 2.530 Die Garagenvorplätze, Einfahrten und Stellplätze sind offenzuhalten und deren Oberfläche mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.B.
- wassergebundene Decken mit Kalksplitt
 - Schotterrasen
 - Granit- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen
 -
- 2.540 Für jede Wohnung sind auf dem Baugrundstück 2 Garagen oder Stellplätze zu errichten und nachzuweisen, wobei der Garagenvorplatz den Stellplatz nicht ersetzt.
- 2.550 Sämtliche Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

2.600 Einfriedungen

- 2.610 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur senkrechte Holz-Lattenzäune mit einer Höhe von 0,8 m erlaubt. Türen im Zaunverlauf sind nur aus Holz zulässig.

2.700 Grünordnung

2.710 Bepflanzung

Anzahl und Standort für Baumpflanzungen sind durch Plandarstellung und im folgenden Text festgesetzt. Abweichungen bis max. 1,5 m sind zulässig.

Die entsprechend den Festsetzungen dieses Grünordnungsplanes gepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Ausfälle sind nachzupflanzen. Sie sollen sich frei entwickeln können. Das Überwachsen von Zweigen, Ästen und Wurzeln über Eigentumsgrenzen innerhalb des Geltungsbereichs ist hinzunehmen. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen ist bis zu einer Höhe von 4,50 freizuhalten durch Pflanzung von Allee-bäumen mit entsprechender Stammhöhe oder rechtzeitiges Aufasten.

2.720 Bepflanzung mit Klettergehölzen

Teile der Wandflächen von Gebäuden sind mit Klettergehölzen oder Spalieren zu begrünen.

2.730 Artenliste

Für die durch Pflanzverordnung festgesetzten Baumpflanzungen ist diese Artenliste verbindlich.
Für alle weiteren Pflanzungen hat sie empfehlenden Charakter.

Baumarten I. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße : Hochstamm

3 x verpflanzt, Stammumfang 12/14cm

| | |
|----------------------------|-------------|
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommerlinde |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Bergahorn |

Baumarten II. Wuchsklasse:

Mindestpflanzgröße : Hochstamm

2 x verpflanzt, Stammumfang 10/12cm

| | |
|-------------------------|--------------|
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Juglans regia</i> | Walnuss |
| <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |

Obstbäume:

(Mindestgröße: Hochstamm 2 x verpflanzt Stammumfang 10/12)

Für die durch diesen Grünordnungsplan festgesetzten Standorte sind (alternativ zu Bäumen der II. Wuchsklasse) starkwüchsige Apfel- und Birnsorten als Hochstämme zu pflanzen.
Eine gute Auswahl empfehlenswerter heimischer Obstsorten findet sich in der Obstsortenliste des Landkreises Rosenheim (Kreisfachberater für Gartenbau).

Straucharten:

(Mindestgröße: Strauch 2 x verpflanzt 100/150cm)

| | | | |
|----------------------------|----------------|--------------------------|-----------------------|
| <i>Amelanchier</i> | Felsenbirne | <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Cornus mas</i> | Kornelkirsche | <i>Rosa spec.</i> | Rosen |
| <i>Cornus sanguinea*</i> | Hartriegel | <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss | <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Euonymus europaeus*</i> | Pfaffenhütchen | <i>Salix spec.</i> | Heimische Weidenarten |
| <i>Lonicera xylosteum*</i> | Heckenkirsche | <i>Syringa spec.</i> | Flieder |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehdorn | <i>Viburnum lantana*</i> | Wolliger Schneeball |
| | | <i>Viburnum opulus*</i> | Gemeiner Schneeball |

* giftige bzw. giftverdächtige Arten

Kletterpflanzen:

Neben für Spaliere geeigneten Obstarten, wie Birne, Aprikose und Wein sind folgende heimische Arten bevorzugt zu verwenden:

| | |
|------------------------------|-------------------|
| <i>Hedera helix*</i> | Efeu |
| <i>Lonicera caprifolium*</i> | Jelänger-Jelieber |
| <i>Clematis vitalba</i> | Waldrebe |
| Kletterrose | |

2.740 Negativliste

Alle nachgenannten Gehölze und Wuchsformen wirken sich durch ihren fremdartigen und/oder den ländliche Ortsrand störenden Charakter so negativ auf das Orts- und Landschaftsbild aus, dass ihre Verwendung zu vermeiden ist.

| | |
|---|--------------------------------------|
| Trauer- und Hängeformen von Laub- und Nadelgehölzen: | z. B. Trauerbuche, Hängezypresse |
| Säulen- oder pyramidenförmige Gehölze: | z. B. Thujen, Scheinzypressen |
| Gehölze mit farbigem Austrieb: | z. B. Blutahorn |
| Gehölze mit weißbunter Blattfärbung: | z. B. Eschen-Ahorn |
| Gehölze mit roter bzw. gelber Blattfärbung: | z. B. Jap. Schlitz-Ahorn / Gold-Ulme |
| Gehölze mit blauer Blattfärbung: | z. B. Blau-Fichte (Blau-Tanne) |

2.750 Grünelemente im Bereich von Sichtdreiecken

Im Bereich von Sichtdreiecken ist der Höhenwuchs von Pflanzen auf 0,8 m zu begrenzen. Es dürfen hochstämmige, für ein freies Lichtraumprofil aufgestete Bäume gepflanzt werden.

2.760 Grünelemente im Bereich von befestigten Flächen

Baumscheiben oder anderweitige Standorte für Straßenbäume und Bäume in befestigten Flächen sind so auszubilden, dass jedem Baum mindestens 8 qm Vegetationsfläche gesichert sind. Als Wurzelraum müssen mindestens 100 cm geeigneter Boden (60 cm Unterboden, 40 cm Oberboden) zur Verfügung stehen. Nur in Ausnahmefällen können die Baumscheiben mit wasser- und luftdurchlässigem Oberflächenmaterial ausgebildet werden.

2.770 Fristsetzung

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Herbst / Frühjahr) durchzuführen. Die Fertigstellung der Freiflächen ist schriftlich anzuzeigen. Etwaige Ausfälle sind spätestens in der nächsten, auf die Pflanzung folgenden Herbst-Pflanzperiode nachzupflanzen. Die gepflanzten Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.780 Entwässerung

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - Nwfrei vom 1.1.2000 (GVBl Nr. 3 /2000 S. 30, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 12.1.2000 (AllMBl Nr. 3/2000 S.84) und das DWA-A 138, April 2005 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten. "Nähere Hinweise zum erlaubnisfreien Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, sind dazu unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/index.htm abzurufen". Gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen ist in Versickerungsanlagen flächig über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm Mächtigkeit ins Grundwasser einzuleiten. Erst nach ausreichender Fließstrecke (mind. 8 m) können Versickerungsanlagen, wie Sickerschächte und Sickerdolen als Notüberlauf vorgesehen werden. Nur wenn flächenhafte Versickerung nicht möglich ist kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung (z.B. in einem Absetzschacht, Absetzteich, Absetzbecken oder Absetzfilter, über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte versickert werden.

2.790 befestigte Flächen

Befestigte Flächen wie Stellplätze und private Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Zu verwenden sind Schotterrasen, Kies- oder Rieseldecke, wasser-

2.800 Freiflächengestaltungspläne

Für die Bebauung der Parzelle 10 ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

2.810 Schutz des Waldbestandes

Auf Parzelle 10 ist ein mind. 5,00 Meter breiter Waldstreifen zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Bedarf (Verjüngung) sind einzelne Sträucher auf den Stock zu setzen. Das Ablagern von Gartenabfällen und Mähgut sowie sonstige Verunreinigungen in diesem Waldstreifen sind nicht zugelassen. Zum Schutz ist ein stabiler Zaun (mind. 1,20m hoch) als Abgrenzung zur anschließenden Gartenfläche zu errichten (siehe Plandarstellung).

2.820 Eingriffsregelung

Es kommt das Vorgehen nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung (2003) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) zur Anwendung.

Bisherige Flächennutzung: Die meisten Flächen in die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingegriffen wird, waren bisher als Grünlandflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil des Geltungsbereiches liegt im Bereich der bestehenden Waldfläche.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Möglichkeit minimiert. Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. wasserdurchlässige Beläge und naturnah gestaltete Versickerung von Niederschlagswasser, rechtfertigen den Ansatz eines Ausgleichsfaktors von 0,4 bzw. 0,5 (siehe Plan Eingriffsermittlung). Im Bereich des bestehenden Waldes wurde ein Ausgleichsfaktor von 0,8 1,5 festgelegt. Zum vollständigen Ausgleich des Eingriffs und zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind 5.207qm Ausgleichsflächen erforderlich.

Pflege der Ausgleichsflächen

Um als Ausgleichsflächen anerkannt zu werden, ist es erforderlich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzusetzen, die eine ökologische Aufwertung des Bestandes ermöglichen:

Maßnahmen für Fl. Nr. 357/0, Gemeinde und Gemarkung Bad Endorf (1.570 qm)

Durch naturnahe Pflege des bestehenden Waldes soll sich die Artenvielfalt erhöhen und eine höhere ökologische Wertigkeit entwickeln. Zur naturnahen Pflege gehört das Liegenlassen von Totholz, Entwickeln eines strukturreichen und artenreichen Waldrandes, Förderung der Laubholzarten. Die Pflegemaßnahmen sind durchzuführen. Das Ablagern von Gartenabfällen und Mähgut in der Ausgleichsfläche ist nicht zugelassen. Zum Schutz der Ausgleichsfläche Wald ist ein einfacher Wildzaun als Abgrenzung zu den privaten Gärten zu errichten. Der südliche Waldrand soll in einer Tiefe von 10m mit Sträuchern bzw. Gehölzen zweiter Ordnung erhalten werden, d.h. Gehölze erster Ordnung sollen auf den Stock gesetzt werden. Die Maßnahmen (in Absprache mit dem zuständigen Forstamt durchzuführen) sollen dazu dienen, die angrenzende Wohnbebauung nicht zu gefährden.

Die restliche benötigte Ausgleichsfläche wird vom Ökokonto des Markt Bad Endorf abgebuht. Sie werden auf der Fl.Nr. 1351 Gemarkung und Gemeinde Bad Endorf festgesetzt (Thalkirchener Moos).

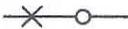
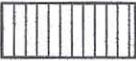
Maßnahmen und Pflegekonzept für Fl.Nr. 1351 Gkg. und Gde. Bad Endorf (3.637qm):

Einschürige Mahd der Wiese frühestens ab 31.8.

Uferstreifen beiderseits mit ca. 10 m Breite belassen und Gehölzentwicklung durch Sukzession zulassen. Südseite des vorhandenen Uferstreifens in mehrjährigen Abständen mähen.

Maßnahmen zur Boden-Melioration (z.B. Umbruch, Dränung, Torfzusatz etc.) und Düngung sind zu unterlassen. Unkrautvernichtungs-, Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nicht eingesetzt werden.

3.000 Hinweise

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  aufzuhebende Grundstücksgrenze
-  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 471 z.B. Flurnummer
-  bestehende Hauptgebäude
-  bestehende Nebengebäude
-  110 kV Leitung mit Baubeschränkungszone
-  Baumaßnahmen und Eingrünungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Planung mit der DB-Energie GmbH abzustimmen
-  Baumbestand außerhalb des Geltungsbereiches

In die Baupläne sind die Festsetzungen der Grünordnung des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Meldepflicht für Bodendenkmäler nach Art. 8 DschG besteht.

Auf mögliche Emissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft (Lärm + Geruch) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserdruck nur c. 1,5 bar beträgt und evtl. Hauswasserdruckgeräte einzubauen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versorgung mit Breitband-Kabel nicht möglich ist.

4.000 Begründung

Begründung siehe Anlage

Dieser Bebauungsplan wurde auf Grundlage eines digitalen Lageplan gefertigt.

Stand: Nov. 2003

Für die damit verbundenen Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

5.000 Verfahrensvermerke

5.100 Aufstellungsbeschluss am 17.04.2007

5.200 Vorgezogene Bürgerbeteiligung
§ 3 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2007 bis 22.06.2007

5.300 Öffentliche Auslegung
§ 3 Abs. 2 BauGB vom 26.10.2007 bis 26.11.2007

5.400 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 1 BauGB vom 22.05.2007 bis 22.06.2007

5.500 Satzungsbeschluss am 12.02.2008
§ 10 Abs. 1 BauGB

5.600 Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung

5.700 Bekanntmachung am 10. Juni 2008
§ 10 Abs. 3 BauGB

ausgefertigt:

Bad Endorf, den 08. Mai 2008
MARKT BAD ENDORF



Gudrun Unverdorben, 1. Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Endorf, den 10. Juni 2008



Gudrun Unverdorben, 1. Bürgermeisterin